

springen, weitere Organe der gesellschaftlichen Erziehung, denen auch die Behandlung geringfügiger Verletzungen von Strafgesetzen übertragen werden kann, einzubeziehen. Das bedeutet, daß sowohl die wachsende gesellschaftliche Kraft der Werktätigen genutzt wird als auch Werktätigen, die leichte Gesetzesverletzungen begangen haben, ein gerichtliches Verfahren und gerichtliche Strafe erspart bleiben.

Die Beobachtung dieser Entwicklung bedeutet zugleich auch die Aufgabe, Vorschläge zu machen, wenn die* Möglichkeit einer neuen gesetzlichen Regelung herangereift ist.

Es kommt darauf an, daß die Richter und Staatsanwälte die Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit und deren inneren Zusammenhang verstehen und in der Dialektik der Entwicklung beherrschen. Deshalb muß der Beschluß, den der Staatsrat heute fassen wird, in unmittelbarer Verbindung mit der programmatischen Erklärung des Staatsrates durch ein System gemeinsamer Veranstaltungen der drei zentralen Organe der Justiz, an denen sich auch die Mitarbeiter des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit beteiligen sollten, sehr schnell in die Bezirke und Kreise getragen werden.

Das kann jedoch nicht nur durch einmalige Tagungen erreicht werden, sondern der Beschluß des Staatsrates und die programmatische Erklärung müssen das gesamte Fortbildungssystem der Straforgane durchziehen.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die juristischen Fakultäten diese Prinzipien schnell in ihre Vorlesungen zur Ausbildung der jungen Juristen und in das Fernstudium aufnehmen müssen. Es würde auch für die praktisch tätigen Juristen eine große Hilfe sein, wenn die Wissenschaftler diese Prinzipien nicht nur für das Strafrecht, sondern, ausgehend von den Grundfragen des Staatsrechts, für alle Rechtsgebiete schnell ausarbeiten würden.

Die Durchsetzung der Gerechtigkeit als des materiellen Inhalts des Strafverfahrens steht in engem Zusammenhang damit, wie die Straforgane an ihre Arbeit herangehen. Die Erkenntnis, daß jedes Strafverfahren einen tiefgehenden Eingriff in das Leben eines Menschen und seiner Familie bedeutet und oft die Öffentlichkeit beschäftigt, zwingt dazu, unter voller Wahrung der Autorität des Staates die allgemein gültigen Grundgedanken der Programmatischen Erklärung für die Beziehungen zwischen Staat und Bürger auch im gesamten Strafverfahren weiter durchzusetzen.

So gewinnt die Forderung, bei jeder Aufdeckung einer dem Wortlaut des Gesetzes nach strafbaren Handlung von Anfang an zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden muß, ob die Behandlung dieser Sache sofort an die Konfliktkommission abgegeben werden kann oder ob andere sozialistische Kollektive die gesellschaftliche Erziehung des Täters übernehmen können, ein neues Gewicht. Der Entschluß, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, stellt Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Richter oft vor eine schwere

Entscheidung: Soll ein Haftbefehl, eine Hausdurchsuchung oder eine andere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden? Ungerechtfertigte Sicherungsmaßnahmen beeinträchtigen das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Andererseits muß vermieden werden, daß sich Rechtsbrecher, die schwere Angriffe gegen unseren Staat und unsere Wirtschaft begangen haben — insbesondere . Feinde unserer Ordnung —, durch Republikflucht ihrer Strafe entziehen.

Bei Bürgern, die sich mit ihrer Tat nicht außerhalb unserer Gesellschaftsordnung stellten, müssen schon die Ermittlungshandlungen darauf abzielen, den Beschuldigten zu helfen, sich in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, und die ideologischen und sachlichen Bedingungen zu beseitigen, die die Rechtsverletzungen begünstigen. Gleichzeitig ist in die Prüfung einzubeziehen, welche gesellschaftlichen Kräfte die Umerziehung des Täters bei Absehen von einer gerichtlichen Strafe übernehmen können. Vertretern des Kollektivs (aus den Betrieben, Wohngemeinschaften, LPGs usw.), in denen der Täter lebt und arbeitet, ist schon im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zu geben, sich über die Wirkung der Tat, über das Verhalten des Täters und über seine weitere Erziehung zu äußern. Dadurch wird von vornherein gesichert, daß in der Bevölkerung über Sinn und Zweck eines Strafverfahrens solche Klarheit besteht, daß die Straforgane sich bei Durchführung ihrer Aufgaben auf sie stützen können. Es genügt nicht mehr, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verletzen, bloß das äußere Tatgeschehen zu ermitteln und nicht gleichzeitig die Motive, Ursachen und Umstände festzustellen, die die Straftat ermöglichten und förderten.

Ein Beispiel dafür, wie Ermittlungsorgane und Staatsanwaltschaft unmittelbar bei der Aufdeckung einer strafbaren Handlung wirklich die Massen mobilisierten, bildet der Brand im Geräte- und Reglerwerk Teltow im Oktober 1960, der einen Schaden von drei Millionen DM verursachte. Der Brand wurde dadurch ausgelöst, daß ein Arbeiter, der die hohe Qualität eines Arbeiterforschers hat, sich mit der Verbesserung einer Taktstraße beschäftigte und dazu fahrlässigerweise an einer Schleifmaschine in einem Raum arbeitete, in dem Nitrolack gelagert wurde. Die beim Schleifen entstehenden Funken verursachten eine Explosion, die den Brand zur Folge hatte. Sofort nach der Löschung des Brandes wurde eine breite Auswertung der Brandursachen vorgenommen und zugleich die Bevölkerung aufgerufen, mitzuhelfen, den Schaden zu beheben.

Innerhalb von drei Wochen konnte das Werk durch diese Mithilfe der Bevölkerung die volle Produktion wieder aufnehmen. Der Arbeiter erhielt eine zweijährige bedingte Gefängnisstrafe. Diese Strafe wurde von der Bevölkerung als richtig anerkannt. Zugleich wurde aber die Frage nach der Verantwortung der Leitung des Betriebes gestellt, und es wurden Maßnahmen gefordert, die eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen sichern und in Zukunft Brände verhüten; sie sind inzwischen auch eingeleitet.